

aber das hinderte sie nicht, es wenigstens zu bemerken, wenn eine Meinung des Heiligen durch neue Gegengründe ihr Gewicht verloren zu haben scheint, was aber hier nicht der Fall ist.

Auch die Ausnahme von diesem Gebote: „*si desit copia confessoris*“, welche das Konzil macht, beweist das Gebot nicht als ein bloß kirchliches, ebensowenig als die *causae excusantes* ab *integritate confessionis* ein Beweis sind, als würde die Vollständigkeit der Beicht nicht aus göttlichem, sondern bloß aus kirchlichem Gebote verpflichtet. Auch die Bemerkung, die man hören kann, die Frage, ob göttliches oder nur kirchliches Gebot, sei für die Praxis ohne jede Bedeutung, ist nicht richtig; denn schon der berühmte Kardinal de Lugo macht disp. XIV. n. 79 darauf aufmerksam, daß vom Beichtgebote, wenn es ein rein kirchliches wäre, durch den Papst dispensiert werden könnte, ähnlich wie vom Gebote der natürlichen Nüchternheit zur heiligen Kommunion nicht so selten dispensiert wird, aber vom Beichtgebote sei eine solche Dispens niemals erteilt oder auch nur begehrt worden: „*imo nec petita aut intenta fuit.*“ Dazu kann noch beigelegt werden, wäre das Beichtgebot in unserem Falle ein bloßes Kirchengesetz, so könnte es ja möglicherweise durch eine gegenteilige Gewohnheit sogar außer Kraft gesetzt oder wenigstens modifiziert und namhaft gemildert werden. Damit hofft Lukas zur Genüge gezeigt zu haben, daß die Behauptung des Barnabas, wenn er ihr auch nicht jede Probabilität absprechen will und kann, doch keineswegs als allgemeine Lehre gelten kann.

Wien.

P. Joh. Schwiembacher C. Ss. R.

III. (**Nationaler Selbstmord.**) „Nationalen Selbstmord“ nennt A. Knoch, Professor der Pastoraltheologie und Regens des großen Seminars in Lüttich, jenes Laster, das Frankreich seit Jahren zu entvölkern droht und welches schon zweimal, 1891 und 1907, „mehr Särge als Wiegen“ notwendig machte, d. h. die Ursache ist, daß die Sterblichkeitsziffer die Geburtsziffer weit übertraf. Im Jahre 1909 haben die belgischen Bischöfe, um dem Laster in ihrem Lande, das durch die Nähe Frankreichs stark bedroht ist, vorzubeugen, eine gemeinsame Instruktion für den Seelsorgsklerus erlassen, um ihn zu einem gemeinsamen Vorgehen anzuleiten. Zu dieser Instruktion hat Knoch eine Art Kommentar geschrieben, der jetzt in neuer Auflage bei Desoer in Lüttich und Paris bei Magnier erschienen ist. Er schildert zuerst an der Hand der Statistik und am Beispiel Frankreichs die große Gefahr, die auch Belgien bedroht (S. 1—13). Dann rückt er denen zu Leibe, welche mit mehr oder weniger guter Absicht für die Abnahme der Geburten Einflüsse verantwortlich machen, die hierfür entweder gar nicht oder für das Gegenteil in Betracht kommen.

Als solche möchte man anführen die christliche Auffassung von der Enthaltensamkeit und insbesondere vom Zölibat. Aber einmal sind diese Ideen schon seit vielen Jahrhunderten wirksam, während diese schlimmen Erscheinungen der Neuzeit angehören. Die

Enthaltſamkeit vieler öffnet anderen den Weg zur Ehe. Sie lehrt den Wert der Keuſchheit und Reinheit und heiligt dadurch auch das Familienleben und mehrt dadurch die Fruchtbarkeit der Ehe. Schon S. Ambroſius (De virgin. n. 36) hat darauf aufmerkſam gemacht: Si quis igitur putat consecratione virginum minui genus humanum, consideret, quia ubi paucae virgines, ibi etiam pauciores homines: ubi virginitatis studia crebriora, ibi numerum quoque hominum esse majorem. Er weiſt dann auf die alexandrinische und afrikanische Kirche hin und fährt fort: Pauciores hic homines prodeunt, quam illic virgines consecrantur. Ex ipsius igitur orbis terrarum usu non inutilis virginitas existimatur, praesertim cum per virginem salus venerit orbem fecundatura Romanum (vgl. Goepfert, Moral I n. 41).

Man weiſt hin auf die erhöhten Ansprüche, welche in unſerer Zeit der Haushalt an die Eheleute ſtellt, und man kann ja zugeben, daß die Beſorgnis, mehr Kinder nicht ernähren zu können, zu einer Beſchränkung der Kinderzahl veranlaſſen kann, und es iſt dies nicht einmal unerlaubt, wenn keine unrecchten Mittel angewendet werden und die Gefahr der Unenthaltſamkeit ausgeſchloſſen iſt (Goepfert, III n. 278). Der Einwand ſelbſt aber widerlegt ſich mit der Erfahrung, daß Familien mit zahlreicher Nachkommenschaft in Wohlſtand leben, während bei ſolchen, welche die Kinderzahl beſchränken, oft Noſtand herrſcht; und dann iſt es eine Tatſache, daß dieſes Laſter gerade in den gut ſituierten Familien und in den großen Städten herrſcht, wo ſich die großen Reichtümer und die hohen Löhne finden.

Von mehr Bedeutung iſt ein anderer Grund, nämlich die Schwierigkeit, in der Stadt für kinderreiche Familie eine Wohnung zu finden, eine Schwierigkeit, welche vor allem arme, aber auch mittlere und beſſere Familien erfahren. Man hat ſich auch darauf berufen, daß auch und gerade bei beſſeren Familien die Verfeinerung der Kultur und die dadurch bedingte Ueberreizung der Gehirnnerven die Lebensenergie und Zeugungskraft ungünſtig beeinflussen; ebenſo bedinge bei den höheren Ständen die ſpäte Erreichung einer ſicheren Lebensſtellung eine ſpättere und dem Alter nach ungleiche Heirat und damit eine Minderung der Geburten. Es mögen dieſe und andere Gründe nicht ohne Bedeutung ſein; aber die Hauptgründe liegen nicht auf ſozialem und phyſiologiſchem, ſondern auf dem moralischen Gebiet.

Man will die Luſt der Ehe ohne deren Laſten, der Mann ſcheut zurück vor der Sorge für die Ernährung der Kinder; er will, daß ſeine Gattin nicht frühzeitig verblühe und altere. Die Frau fürchtet gleichfalls das letztere, ſcheut die Beſchwerden und Schmerzen der Schwangerschaft, die Behinderung in ihren Vergnügungen. Vielleicht fürchten beide bei wachsender Kinderzahl das Mitleid ſolcher, die dem Laſter fröhnen.¹⁾ Es beſteht das Beſtreben, den Reichtum

¹⁾ In den letzten Ferien ſaßen dem Schreiber dieſer Zeilen und einem anderen Prieſter in der Eiſenbahn zwei Damen gegenüber, die ganz offen über dieſe Dinge ſich ausſprachen.

zusammenzuhalten, der bei vielen Kindern zu sehr geteilt wird. In diesen Gründen liegen die Wurzeln des Verderbens, das in jedem Falle mit allen Mitteln bekämpft werden muß.

II.

In welcher Weise kann und soll nun dies der Beichtvater im Bußsakramente tun. Davon handelt nun der zweite Teil der Schrift in mehreren Fragen:

1. Kann bei onanistischen Eheleuten guter Glaube angenommen werden?

Nach den allgemeinen Prinzipien der Moral kann bei den näheren Folgerungen aus den höchsten Grundsätzen eine unüberwindliche Unwissenheit in der Regel nicht angenommen werden, außer unter besonderen Umständen bei ungebildeten Personen für kurze Zeit. Das gilt auch hier, wo die erste Pflicht des ehelichen Verkehrs verletzt wird. Ohnehin geht der Unterricht im Brautexamen, bei Missionen, die Behandlung der Frage in der Presse voraus. Es ist also nicht leicht guter Glaube anzunehmen. Nichtsdestoweniger kann guter Glaube vorhanden sein, insbesondere, weil die angeführten Gründe so leicht die erwünschte und vorteilhafte Selbsttäuschung begünstigen.

2. Soll man die Beichtkinder, die in gutem Glauben sind, aufklären?

Nach den Prinzipien der Moral und den Entscheidungen der römischen Kongregationen regelmäßig: Ja! (Goepfert, III. n. 157.) Der Irrtum wird nicht lange dauern, es kommen Zweifel, Aufklärung. Dann aber steht der Besserung die Gewohnheit gegenüber, die gesteigerte Begierde, die heilige Scheu und Schamhaftigkeit sind gemindert, die täuschenden Gründe haben eine gewisse Kraft erlangt. Auch das Gemeinwohl kann insofern in Betracht kommen, als das Verhalten des Beichtvaters bekannt und dadurch auch andere in ihrem Treiben bestärkt werden. Umsoweniger darf der Beichtvater die Handlungsweise des Beichtkinds direkt oder auch nur indirekt billigen, letzteres dann, wenn das Schweigen unter den angegebenen Umständen als Billigung angesehen wird. Ausnahmsweise, wo keine Besserung zu erwarten und sonst keine Gefahr zu befürchten ist, kann der Beichtvater schweigen.

3. Soll man den Pönitenten, der sich über diese Dinge nicht anklagt, fragen?

Die Prinzipien schreiben für die Fragen wegen des sechsten Gebotes vor: *Parce, caute, caste!* Aber das Notwendige muß geschehen. Man muß also fragen, so oft ein begründeter Zweifel an der Vollständigkeit der Beicht vorliegt, auch auf die Gefahr hin, daß der vorhandene gute Glaube gestört und der Pönitent von den Sakramenten abgecheckt wird. Ein solcher Zweifel kann entstehen aus gewissen, allgemeinen, unbestimmten Redewendungen des Pönitenten über Vernachlässigung der Pflichten gegen die Ehegattin usw. Wenn

der Pönitent ganz schweigt, kommen in Betracht zuerst seine persönlichen Verhältnisse, sein Alter, sein Geschlecht, seine ganze religiös-sittliche Lebensführung, dann die allgemeinen Verhältnisse, die Umgebung, die Gegend. In einer Stadt oder Gegend, wo das Laster herrscht, muß man eher fragen, als auf dem Lande, wo die Familien viele Kinder haben. Doch wird in unserer Zeit auch das flache Land durch derartige Belehrungen in Zeitungen und Broschüren bedroht. (S. Poenit. 14. Dec 1876; 10. Mart. 1886.)

4. Wie aber soll man fragen?

Die Frage soll zuerst allgemein sein, um das Laster festzustellen, ohne einstweilen auf das einzelne einzugehen, aber doch auch unter Wahrung der Diskretion und Keuschheit so bestimmt und klar, daß der Pönitent sie versteht und ebenso bestimmt und klar antworten muß. Knoch meint, die Frage soll zu dem Zwecke ein Zweifaches enthalten: 1. Die Erwähnung des Kindes, 2. ein direkt moralisches und religiöses Moment, der Wille Gottes, die Vorsehung, Gewissensbisse, Heiligkeit der Ehe usw. Knoch schlägt folgende Fragen vor: Sie sind verheiratet, beachten Sie den Willen in Bezug auf die Zahl Ihrer Kinder? Mißtrauen Sie nicht der göttlichen Vorsehung aus Furcht, noch Kinder zu bekommen? Mißbrauchen Sie nicht die Heiligkeit der Ehe in der Art, daß Sie keine Kinder mehr bekommen? Oder andere Fragen, die er aber weniger billigt, offenbar als nicht bestimmt genug: Leben Sie christlich in der Ehe? Kommt nichts vor, was den Verpflichtungen der Ehe entgegen ist? Haben Sie nicht Schwierigkeiten in Bezug auf die Standespflichten? Manchmal muß man gewisse Mütter, welche für ihre Person die falsche Praxis geübt haben, fragen, welche Ratschläge sie ihren jungen Töchtern und Söhnen bei der Verheiratung geben.

III.

Was die Behandlung solcher Pönitenten im Beichtstuhl angeht, so gelten zunächst alle sonstigen Regeln. Wer dem Laster freiwillig huldigt, ist zu behandeln, wie ein Rückfälliger bei anderen schweren Sünden auch. Wer nicht ernste Zeichen der Reue und des Vorsatzes gibt, ist nicht zu absolvieren. Wenn aber der Arzt erklärt, eine neue Schwangerschaft bringe der Mutter den Tod? Gewiß sind das Fälle, die unser ganzes Mitleid mit solchen Eheleuten in Anspruch nehmen; aber erstens sind viele Aerzte leicht da mit dieser Behauptung, dann helfen oft alle Vorsichtsmaßregeln nichts, es erfolgt trotzdem Schwangerschaft. Ein sehr großer Teil der Frauenkrankheiten hat gerade im Mißbrauch der Ehe ihren Grund. Die Fortschritte der Chirurgie rücken bei rechtzeitigem Eingreifen die Gefahren doch mehr in die Ferne. Sonst bleibt nichts anderes, als die Enthaltensamkeit. Die von Capellmann angeratene fakultative Sterilität, Enthaltung zu bestimmten Zeiten (14 Tage nach der letzten Menstruation bis 4 Tage vor der nächsten) bietet wenig Sicherheit und kann höchstens im äußersten

Fälle angeraten werden, nicht ohne die Unsicherheit des Mittels angedeutet zu haben.

Was die Frage der gegenseitigen Mitwirkung unter den Ehegatten angeht, so ist sie ebenfalls nach den allgemeinen Prinzipien zu entscheiden. Der Mann ist der Haupthandelnde und kann nie von einer Sünde entschuldigt werden. Ebenso ist eine formelle Mitwirkung der Frau, die den Mißbrauch will, wünscht, approbiert, verlangt direkt oder indirekt (durch Klagen über die Beschwerden der Schwangerschaft, die vielen Kinder usw.), niemals zu entschuldigen. Aber auch die materielle Mitwirkung, daß sie sich nie passiv verhält, ist niemals erlaubt, wenn der Mann durch künstliche Mittel, seien es mechanische oder chemische, die Empfängnis hindert. Der Akt ist von Anfang an in sich schlecht, darum muß sie Widerstand leisten, wie auch sonst eine vergewaltigte Person. Wird die Sünde durch Unterbrechung des Aktes begangen, so muß auch hier die Frau durch wiederholte Bitten, Zureden usw. den Mann zur richtigen Ausübung seines Rechtes zu bestimmen suchen; erreicht sie das nicht, so kann sie sich passiv verhalten. Der Akt ist von Anfang an gut, kann auch gut beendet werden und wird nur durch die Bosheit des Mannes verderbt. Da aber doch eine materielle Mitwirkung zur Sünde vorliegt, muß eine wichtige Ursache vorhanden sein, wie Gefahr eigener Unenthaltbarkeit, schwerer Streit, Unfriede, Mißhandlung. Die Frau kann hier auch der entstehenden delectatio zustimmen; sie darf zwar auch nicht innerlich der Sünde des Mannes zustimmen, darf sich aber doch über die ihr angenehmeren Folgen, geringeren Beschwerden, Sorgen freuen. Verpflichtet in einem solchen Falle, dem Manne das debitum zu leisten, wie der heilige Alfons meint, ist die Frau nicht; sie ist bloß verpflichtet zum rechten Gebrauch der Ehe.

Um hierüber die Frau zu belehren, genügt nicht eine allgemeine und unbestimmte Phrase, und ist zuerst festzustellen, um welche Art der Mitwirkung es sich handelt. Es genügt etwa die Frage: „Geschieht dies durch einfaches Abbrechen des Aktes, Sichzurückziehen?“ Immer ist das Bewußtsein des unrechten Gebrauches festzuhalten und der richtige zu betonen. Man soll insbesondere nicht unter dem Vorwande, wenigstens die Frauen noch am Beichtstuhle festzuhalten, ihnen zu viel einräumen, während man die Männer definitiv von der Absolution ausschließt. Nähere Ausführung der hier ausgezogenen Gedanken wolle man in der Schrift selber lesen. Man sieht aber auch hier wieder die segensvolle Wirkung der Kirche und ihrer Sakramente. Ohne sie würden gerade unsere Kulturvölker an ihrer eigenen Ausrottung arbeiten.

Würzburg.

Prälat Prof. Dr. Goepfert.

IV. (Messstipendien-Versendung.) An den Pfarrer A. kam eines Tages aus Südditalien ein Schreiben; der Absender, ein Kanonikus, bat um Messstipendien. Der Pfarrer B. erhielt aus einer nördlichen Diözese das Bittschreiben eines Amtsbruders um Mess-